



Umsetzung Volksschulgesetz

Rechtliche Anpassungen Sonderpädagogik



Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 (Auszug, §§ zur Sonderpädagogik)

1. Teil: Grundlagen

- §2.** ¹ Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.
- ² Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.
- ³ Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.
- ⁴ Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen.

Bildungs- und
Erziehungsaufgaben

2. Teil: Öffentliche Volksschule

- §5.** ¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.
- ² Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.
- ³ Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Kindergartenstufe

- §14.** Der Regierungsrat kann für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen.

Besondere Schulen

C. Beurteilung und Promotion

- §31.** ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.
- ² Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.
- ³ Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.

Beurteilung

- §32.** ¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.
- ² Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.
- ³ Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Promotion
und Übertritte

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

§33.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet. ² Die Verordnung regelt die Einzelheiten und den Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss §34. 	<u>Zweck</u>
§34.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung. ² Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen. ³ Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen. ⁴ Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache. ⁵ Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf. ⁶ Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können. 	<u>Arten</u>
§35.	Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.	<u>Aufgaben der Gemeinden</u>
§36.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht. ² Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. ³ Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben. ⁴ Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen. 	<u>Bestimmungen für die Sonderschulung</u>
§37.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen. ² Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich. ³ In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen. 	<u>Zuweisungsverfahren</u>
§38.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen. ² Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems. ³ Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden. 	<u>Schulpsychologische Abklärung</u>

Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 (Auszug, §§ zur Sonderpädagogik)

§39.	Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.	Beschluss
§40.	Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.	Überprüfung
§45.	<p>¹ Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für teilzeitarbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung.</p> <p>³ Sie setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags auseinander. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.</p>	Schulkonferenz
§71.	<p>¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.</p> <p>² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss §34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.</p> <p>³ Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.</p>	Weitere Leistungen

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

Die Verordnung tritt für die Gemeinden zum Zeitpunkt der Umsetzung der Sonderpädagogischen Massnahmen in Kraft. Umsetzungsstaffeln: 1. Staffel Schuljahr 2008/09, 2. Staffel Schuljahr 2009/10, 3. Staffel Schuljahr 2010/11

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1.	<p>¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG) über die sonderpädagogischen Massnahmen.</p> <p>² Auf Spitalschulen ist sie nur anwendbar, soweit für diese keine abweichenden Bestimmungen gelten.</p>	Gegenstand und Geltungsbereich
§ 2.	<p>¹ Schülerinnen und Schüler haben ein besonderes pädagogisches Bedürfnis, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann.</p> <p>² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem auf Grund ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderungen.</p>	Besondere pädagogische Bedürfnisse
§ 3.	Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einem besonderen pädagogischen Bedürfnis in der Regelklasse unterrichtet werden kann, beurteilt sich nach den konkreten Umständen.	Schulung in der Regelklasse
§ 4.	Die sonderpädagogischen Angebote sind auf die Lernziele derjenigen Regelklassen ausgerichtet, welche die Schülerinnen und Schüler besuchen oder besuchen würden. Sie berücksichtigen dabei die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler.	Ausrichtung auf Regelklassen
§ 5.	Die Gemeinden können für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten über die im 2. Abschnitt dieser Verordnung genannten Massnahmen hinausgehende Angebote zur Verfügung stellen.	Angebote bei ausgeprägter Begabung

2. Abschnitt: Die einzelnen Massnahmen

A. Integrative Förderung		
§ 6.	<p>¹ Integrative Förderung ist die zusätzliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in der Regelklasse durch eine Förderlehrperson.</p> <p>² Die Förderlehrperson setzt mindestens einen Drittel ihres Pensums für den gemeinsamen Unterricht mit den Regellehrpersonen ein. Liegen besondere Umstände vor, kann dieser Anteil unterschritten werden.</p> <p>³ Die Regel- und die Förderlehrperson sprechen sich über die gemeinsam erteilten Lektionen, über die Lernziele und über die Beurteilung ab.</p>	Unterrichtsform
§ 7.	<p>¹ Die Förderlehrperson koordiniert die Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten, insbesondere den Eltern und der Schulleitung.</p> <p>² Der Förderlehrperson werden für die Koordination sowie die Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen folgende Lektionen angerechnet:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. bei einem Unterrichtspensum von 10 bis 20 Lektionen eine Lektion pro Woche,</p> <p style="margin-left: 20px;">b. ab einem Unterrichtspensum von 21 Lektionen zwei Lektionen pro Woche.</p> <p>³ Die Regellehrperson trägt die Verantwortung im Sinne von § 26 Abs. 1 VSG.</p>	Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

§ 8.	<p>¹ Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen oder Schüler mindestens folgende Anteile der ihnen gemäss §3 des Lehrpersonalgesetzes zugeteilten Vollzeiteinheiten für Förderlehrpersonen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 0,4 auf der Kindergartenstufe, b. 0,5 auf der Primarstufe, c. 0,3 auf der Sekundarstufe. <p>² Soweit eine Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten Vollzeiteinheiten im Umfang dieser Differenz auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion.</p>	Mindestangebot
B. Therapien		
§ 9.	<p>¹ Therapien im Sinne von §34 Abs. 3 VSG sind die logopädische Therapie, die psychomotorische Therapie und die Psychotherapie.</p> <p>² Als Therapien gelten auch die audiopädagogischen Angebote.</p>	Arten
§ 10.	<p>¹ Die Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in Gruppen. Sie richten sich auf den Unterricht in den Regelklassen aus.</p> <p>² Sie beraten bei Bedarf die Lehrpersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die eine Therapie benötigen, b. in Fragen der Prävention im Regelklassenunterricht. 	Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen
§ 11.	<p>¹ Die Gemeinden setzen für Therapien gemäss §9 Abs. 1 pro 100 Schülerinnen oder Schüler höchstens folgende Vollzeiteinheiten ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 0,6 auf der Kindergartenstufe, b. 0,4 auf der Primarstufe, c. 0,1 auf der Sekundarstufe. <p>² Eine Therapieeinheit dauert 45 Minuten.</p>	Höchstangebot
C. Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen		
§ 12.	<p>¹ Der Aufnahmeunterricht ergänzt den Unterricht in der Regelklasse. Er findet in der Regel in Gruppen statt.</p> <p>² Auf der Kindergartenstufe wird er in den Kindergartenbetrieb integriert.</p>	Aufnahmeunterricht a. Allgemeines
§ 13.	<p>Der Aufnahmeunterricht dauert drei Jahre und wird aufgeteilt in einen einjährigen Anfangs- und einen zweijährigen Aufbauunterricht in Deutsch als Zweitsprache. Im Einzelfall sind Abweichungen auf Grund von Sprachstandserhebungen zulässig.</p>	b. Dauer
§ 14.	<p>¹ Die Gemeinden bieten Aufnahmeunterricht in insgesamt folgendem Umfang an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 0,5–0,75 Wochenlektion pro Schülerin oder Schüler auf der Kindergartenstufe, b. zwei Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe im ersten Jahr (Anfangsunterricht), c. 0,5–0,75 Wochenlektion pro Schülerin oder Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe im zweiten und im dritten Jahr (Aufbauunterricht). <p>² Die Berechnung der von einer Gemeinde anzubietenden Lektionen erfolgt auf Grund der Anzahl Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Stufe, welche die Voraussetzungen zum Besuch des Aufnahmeunterrichts erfüllen. Die Schulpflege teilt die Wochenlektionen den Schulen, die Schulleitung den Klassen und Gruppen zu.</p>	c. Angebot

³ Die Gemeinden können das Angebot erhöhen, um zu gewährleisten, dass einzelne Schülerinnen und Schüler im Anfangsunterricht mindestens eine Lektion pro Tag sowie im Kindergarten und im Aufbauunterricht mindestens zwei Lektionen pro Woche besuchen.

- § 15.** ¹ Gemeinden können in der 2.–6. Klasse der Primar- und auf der Sekundarstufe Aufnahmeklassen führen. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Aufnahmeklasse für längstens ein Jahr zugeteilt. Besucht die Schülerin oder der Schüler gleichzeitig eine Regelklasse, erfolgt die Zuteilung für längstens zwei Jahre.
- ² Aufnahmeklassen weisen eine Klassengrösse von 8 bis 14 Schülerinnen und Schülern auf. Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn:
- die Schaffung einer zusätzlichen Klasse unverhältnismässig wäre und
 - eine angemessene Schulung gleichwohl gewährleistet ist.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler besuchen nach Möglichkeit teilweise die Aufnahmeklasse und teilweise diejenige Regelklasse, in die sie voraussichtlich übertreten werden.

Aufnahmeklassen

- § 16.** Die Bildungsdirektion regelt, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler Aufnahmeunterricht erhalten oder einer Aufnahmeklasse zuzuteilen sind. Sie berücksichtigt dabei insbesondere ein Sprachstandserhebungsverfahren.

Anspruch

D. Einschulungs- und Kleinklassen

- § 17.** ¹ In Einschulungsklassen werden noch nicht schulbereite Kinder nach dem Kindergarten auf den Besuch der ersten Klasse der Primarstufe vorbereitet. Sie dauern ein Jahr.
- ² Einschulungsklassen weisen eine Klassengrösse von höchstens 14 Schülerinnen und Schülern auf.

Einschulungsklassen

- § 18.** ¹ Die Gemeinden können auf der Primar- und der Sekundarstufe Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf führen.
- ² Kleinklassen weisen eine Klassengrösse von 8 bis 12 Schülerinnen und Schülern auf. Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn
- die Schaffung einer zusätzlichen Klasse unverhältnismässig wäre und
 - eine angemessene Schulung gleichwohl gewährleistet ist.

Kleinklassen

- § 19.** ¹ Der Unterricht in den Kleinklassen hat den Übertritt in die Regelklasse zum Ziel. Dieser erfolgt, sobald abzusehen ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Regelklassenunterrichts angemessen gefördert werden kann.
- ² Lehrpersonen an Kleinklassen richten ihren Unterricht vor dem Übertritt auf den Unterricht derjenigen Regelklasse aus, in welche die Schülerin oder der Schüler übertreten wird.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler besuchen nach Möglichkeit teilweise eine Kleinklasse und teilweise diejenige Regelklasse, in die sie voraussichtlich übertreten werden.

Übertritt in die
Regelklasse

E. Sonderschulung

- § 20.** Sonderschulung findet in Sonderschulen, als integrierte Arten Sonderschulung oder als Einzelunterricht statt.

Arten

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

- § 21.** ¹ Öffentliche und private Sonderschulen benötigen eine Bewilligung der Bildungsdirektion.
- ² Diese wird erteilt, wenn
- die Sonderschule über ein von der Bildungsdirektion genehmigtes Rahmenkonzept verfügt,
 - das an der Sonderschule tätige Personal über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung verfügt,
 - geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen,
 - die Sonderschule allfällige bundesrechtliche Voraussetzungen erfüllt.
- ³ Im Übrigen finden die §§ 69–71 der Volksschulverordnung Anwendung.

Bewilligung

- § 22.** ¹ Die integrierte Sonderschulung findet mindestens teilweise in einer Regelklasse statt.
- ² Die Schülerinnen oder Schüler werden administrativ einer Sonderschule zugeteilt. Diese trifft in Zusammenarbeit mit der Regelschule die notwendigen sonder- oder sozial-pädagogischen Massnahmen. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die erforderliche Tagesstruktur eingerichtet wird.

Integrierte
Sonderschulung

- § 23.** ¹ In Ausnahmefällen erhalten Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer Gruppe unterrichtet werden können, Einzelunterricht.
- ² Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensschwierigkeiten dürfen bis zur Festlegung einer geeigneten Schulung während längstens sechs Monaten einzeln unterrichtet werden.

Einzelunterricht

3. Abschnitt: Verfahren und Überprüfung

- § 24.** ¹ Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Diese erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern.
- ² In der Standortbestimmung legen die Beteiligten den Förderbedarf, die Förderziele und den weiteren Ablauf fest. Die Bildungsdirektion regelt das Verfahren.

Standortbestimmung

- § 25.** ¹ Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn:
- die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll,
 - von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann,
 - Unklarheiten bestehen.
- ² Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beiziehen.
- ³ Er veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.
- ⁴ Die abklärende Fachperson verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.
- ⁵ Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen.
- ⁶ Die Bildungsdirektion bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.

Abklärung

- § 26.** ¹ Nach Durchführung der Standortbestimmung und einer allfälligen Abklärung unterbreiten die Lehrpersonen und die Eltern der Schulleitung einen Vorschlag für die anzuordnende Massnahme. Die Abklärung darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung.
- ² Können sich die Lehrpersonen und die Eltern nicht einigen oder stimmt die Schulleitung ihrem Vorschlag nicht zu, entscheidet die Schulpflege. Sie kann ergänzende Abklärungen anordnen.
- ³ Die Entscheidung hält fest, welche Massnahme angeordnet und wann sie überprüft wird.
- ⁴ Eine Sonderschulung bedarf stets der Zustimmung der Schulpflege.

 Entscheidung

- § 27.** ¹ Die Zuweisung von einer Regel- in eine Kleinklasse wird erst vorgenommen, nachdem die Schülerin oder der Schüler während mindestens vier Monaten in einer parallel geführten Regelklasse oder, wo eine solche fehlt, in der Regelklasse einer anderen Gemeinde unterrichtet wurde.
- ² Von der Beobachtungszeit kann abgesehen werden, wenn auf Grund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Kleinklasse erfolgen kann oder die Versetzung für die Schülerin oder den Schüler aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

 Besondere Fälle

- § 28.** ¹ Jede sonderpädagogische Massnahme wird in dem Zeitpunkt überprüft, der in der Entscheidung festgehalten ist, spätestens jedoch
- a. nach einem halben Jahr bei Integrativer Förderung, Therapien, Aufnahmeunterricht und integrierter Sonderschulung,
- b. nach einem Jahr bei einer Zuteilung zu einer Kleinklasse oder in eine Sonderschule.
- ² Die Überprüfung erfolgt soweit möglich durch die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten. Der schulpsychologische Dienst oder andere Fachleute können beigezogen werden.
- ³ Nach der Überprüfung wird über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme entschieden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 24–26.

 Überprüfung

4. Abschnitt: Ausbildungsanforderungen

- § 29.** ¹ Die Tätigkeit als Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen, als Förderlehrperson und als Lehrperson in der Sonderschulung setzt neben einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson voraus.
- ² Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen unterrichten, benötigen überdies einen zertifizierten Lehrgang in Deutsch als Zweitsprache.
- ³ Die übrigen in der Sonderpädagogik tätigen Fachpersonen müssen für ihre Tätigkeit über eine von der EDK, der Gesundheitsgesetzgebung oder dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Ausbildung verfügen.
- ⁴ Die Bildungsdirektion kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

 Ausbildung

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 30.

- ¹ Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2008/09 (18. August 2008) in Kraft.
- ² Entsprechend der Umsetzung der Bestimmungen über die sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 6 der Übergangsordnung zum VSG vom 28. Juni 2006 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung
 - a. für die Gemeinden der ersten Staffel ab dem Schuljahr 2008/09, ausgenommen §§ 8 und 11,
 - b. für die Gemeinden der zweiten und dritten Staffel ein bzw. zwei Jahre später.
- ³ §§ 8 und 11 gelten für die Gemeinden der ersten Staffel erst ab dem Schuljahr 2009/10.

Inkrafttreten

Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (Auszug, §§ zur Sonderpädagogik)

§3.	¹ Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege: <ol style="list-style-type: none"> a. den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres bewilligen, wenn das Kind bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat, b. die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann. ² Für das Verfahren gilt § 34 Abs. 3.	Vorzeitige Einschulung, Rückstellung
§29.	¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. ² Dispensationsgründe sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art, d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen, e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen, f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung. 	Dispensation (§ 28 VSG)
§38.	Ist auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er dem entsprechenden Unterricht wird folgen können, kann sie oder er auf der Primar- und der Sekundarstufe eine Klasse überspringen.	Überspringen einer Klasse

Lehrerpersonalverordnung (LPVO) (Änderung vom 11. Juli 2007)

I. Die Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

- §2.** Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Der Basiswert beträgt:
 a. auf der Kindergartenstufe 20,41
 b. auf der Primarstufe 19,23
 c. auf der Sekundarstufe 17,77.
 Abs. 4 und 5 unverändert.

 Stellenplan

- §2 c.** ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:
 a. in Gemeinden mit zehn oder mehr Vollzeiteinheiten 0,04 pro Vollzeiteinheit,
 b. in Gemeinden mit weniger als zehn Vollzeiteinheiten 0,02 pro Vollzeiteinheit und zusätzlich 0,2.
 Abs. 2 unverändert.
³ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden zusätzlich 0,028 Vollzeiteinheiten pro Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zu. Damit werden Lehrpersonen für Aufgaben gemäss § 18 Abs. 3 und 5 des Lehrerpersonalgesetzes entlastet, die Pensen der Schulleitungen oder die Anzahl Vollzeiteinheiten erhöht. Die Schulpflege regelt Verwendung und Aufteilung.
 Abs. 3 wird zu Abs. 4.

 Zusätzliche
 Vollzeiteinheiten

- §2 d.** Abs. 1 unverändert.
² Die Gemeinden dürfen auf ihre Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:
 lit. a–d unverändert;
 e. Kompensation von nicht verwendeten Vollzeiteinheiten für Therapien gemäss § 8 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen,
 lit. e wird zu lit. f.

 Gemeindeeigene
 Vollzeiteinheiten

II. Diese Änderung der Lehrerpersonalverordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2008/09 (16. August 2008) in Kraft. § 2 c Abs. 3 gilt für die Gemeinden der ersten Staffel gemäss § 6 der Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006 ab dem Schuljahr 2008/09, für die Gemeinden der zweiten und dritten Staffel ein bzw. zwei Jahre später.

Kantonales Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993 (Auszug)

§4.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht. ² Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein. ³ Das Bearbeiten von Personendaten muss für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein. ⁴ Daten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich ist oder der gesetzlich vorgesehen wird. ⁵ Daten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. 	Allgemeine Voraussetzungen
§5.	<p>Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, b. es zur Erfüllung einer gesetzlich klar umschriebenen Aufgabe unentbehrlich ist oder c. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat, ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf. 	Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile
§6.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Für den Datenschutz ist das Organ verantwortlich, das die Personendaten zur Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt. ² Bearbeiten mehrere Organe Personendaten einer gemeinsamen Datensammlung, wird das Organ bezeichnet, das die Hauptverantwortung für den Datenschutz trägt. Jedes Organ bleibt für seinen Bereich verantwortlich. 	Verantwortliches Organ
§8.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten bekanntgeben, wenn dafür gesetzliche Grundlagen bestehen oder wenn <ol style="list-style-type: none"> a. die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben notwendig sind; b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf; c. die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat. ² Der Regierungsrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse. 	Bekanntgabe von Personendaten a. Im Allgemeinen
§10.	<p>Das öffentliche Organ lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Aufgaben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schützenswerte Interessen einer betroffenen Person es verlangen oder b. gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen. 	c. Einschränkungen
